

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Dezember 2015 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten“.

2. Dem **§ 5** wird folgender **Absatz 4** angefügt:

„(4) Ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die gemäß Absatz 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen, kann eine Verlängerung dieser Frist entsprechend Absatz 3 gewährt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens in demjenigen Fachsemester bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen, bis zu dessen Ende der Nachweis über die betreffenden Fremdsprachenkenntnisse erbracht werden muss. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über den Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse beizufügen.“

3. **§ 7 Absatz 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „im Bereich der Fachwissenschaft“ und nach dem Wort „derselben“ die Wörter „oder im Wesentlichen inhaltsgleicher“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden das Wort „identische“ durch die Wörter „im Wesentlichen inhaltsgleiche“ ersetzt und die Wörter „in Zweifelsfällen“ gestrichen.

4. In **§ 8 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „wird den Studierenden entweder spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben oder ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt, das den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung zugänglich ist“ durch die Wörter „ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben“ ersetzt.

5. **§ 9 Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt **gefasst**:

„Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.“

6. **§ 14 Absatz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem betreffenden Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs liegt.“

7. In **§ 16 Absatz 3 Satz 1** werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „nicht bestanden“ eingefügt.

8. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

- „3. nicht in dem Fach im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang, in dem er/sie die Bachelorarbeit anfertigen will, oder in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in den gewählten Fächern des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs liegt.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

bb) In der Nummer 2 werden die Wörter „Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren“ durch die Wörter „Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren“ befindet.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

9. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der betreffenden Fakultät angehört, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

10. **§ 23 Absatz 5** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in englischer Sprache“ gestrichen.

b) In Satz 4 wird das Wort „Studiensystems“ durch das Wort „Hochschulsystems“ ersetzt.

11. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem derjenigen Fächer des polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.“

12. **§ 28 Absatz 3** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt.“

13. **§ 29 Absatz 5** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen.“

b) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Wörter „und vor Aushändigung der Bachelorurkunde“ eingefügt.

14. In **§ 32** wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„**§ 32** **Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten**“.

15. In **Anlage B.I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Französisch** wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird nach dem Satz „Nach eigener Wahl ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.“ wie folgt gefasst:

„Sprachkompetenz Französisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	PL: mündlich
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Französisch I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Französisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: mündlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Französisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Französisch I.A.

Sprachkompetenz Französisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Französisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Französisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Französisch I.B.“

bb) In Absatz 2 wird in der Tabelle für das Modul „Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I“ in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz (minde-

stens Niveau C1)“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach dem Wort „Sprachkompetenz“ das Wort „Französisch“ eingefügt.

- b) In § 4 wird nach dem Wort „Systemkompetenz“ und dem Wort „Sprachkompetenz“ jeweils das Wort „Französisch“ eingefügt.
- c) In § 7 wird in der Tabelle in der Spalte „Modul“ jeweils nach dem Wort „Sprachkompetenz“ das Wort „Französisch“ eingefügt.

16. In **Anlage B.I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Geschichte** wie folgt geändert:

In § 4 wird in dem Satzteil vor dem ersten Spiegelstrich nach dem Wort „studienbegleitende“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.

17. In **Anlage B.I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Italienisch** wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird nach dem Satz „Nach eigener Wahl ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.“ wie folgt gefasst:

„Sprachkompetenz Italienisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	PL: mündlich
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Italienisch I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Italienisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: mündlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Italienisch I.A.

Sprachkompetenz Italienisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Italienisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Italienisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Italienisch I.B.“

- bb) In Absatz 2 wird in der Tabelle für das Modul „Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I“ in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz (mindestens Niveau C1)“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach dem Wort „Sprachkompetenz“ das Wort „Italienisch“ eingefügt.
- b) In § 4 wird nach dem Wort „Systemkompetenz“ und dem Wort „Sprachkompetenz“ jeweils das Wort „Italienisch“ eingefügt.
- c) In § 7 wird in der Tabelle in der Spalte „Modul“ jeweils nach dem Wort „Sprachkompetenz“ das Wort „Italienisch“ eingefügt.

18. In **Anlage B.I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Spanisch** wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird nach dem Satz „Nach eigener Wahl ist eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.“ wie folgt gefasst:

„Sprachkompetenz Spanisch I.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	1	PL: mündlich
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	3	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Spanisch I.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	2	4	2	PL: schriftlich
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	2	4	4	SL

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1.

Sprachkompetenz Spanisch II.A (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/

				Punkte		Prüfungsleistung
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: mündlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Spanisch I.A.

Sprachkompetenz Spanisch II.B (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Systemkompetenz Spanisch, Niveau C1	Ü	P	2	4	6	PL: schriftlich

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Systemkompetenz Spanisch, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Sprachkompetenz Spanisch I.B.“

- bb) In Absatz 2 wird in der Tabelle für das Modul „Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Ergänzung I“ in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz (mindestens Niveau C1)“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ nach dem Wort „Sprachkompetenz“ das Wort „Spanisch“ eingefügt.
- b) In § 4 wird nach dem Wort „Systemkompetenz“ und dem Wort „Sprachkompetenz“ jeweils das Wort „Spanisch“ eingefügt.
- c) In § 7 wird in der Tabelle in der Spalte „Modul“ jeweils nach dem Wort „Sprachkompetenz“ das Wort „Spanisch“ eingefügt.

19. In **Anlage B.II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Biologie** wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Fachwissenschaft Biologie (75 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	PL: schriftlich und/oder mündlich
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V + Pr	7	7	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Physiologie	V + Ü	8	8	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	PL: schriftlich und/oder mündlich
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich

Ökologie	V + Ü	7	8	4 oder 6	PL: schriftlich und/oder mündlich
Vertiefungsmodul I	V + Ü + S	6	8	5	PL: schriftlich und/oder mündlich“

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird als zweites Fach das Fach Chemie studiert, sind anstelle des Moduls Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie für die Bachelorstudiengänge im Fach Biologie mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; es ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.“

b) In § 4 werden die Wörter „Zellbiologie und evolutionäre Grundlagen des Lebens“ durch die Wörter „Genetik und Molekularbiologie“ und die Wörter „Grundlagen der Genetik und der Molekularbiologie“ durch das Wort „Zellbiologie“ ersetzt.

20. In **Anlage B.II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Informatik** wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Fortgeschrittene Programmierung“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ die Wörter „PL: schriftlich und/oder mündlich“ durch die Angabe „SL“ ersetzt.

21. In **Anlage B.II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Physik** wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Fachwissenschaft Physik (75 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematik (10 ECTS-Punkte)						
Mathematik für Studierende des Ingenieurwesens I	V + Ü	P	4 + 2	5	1	SL
Mathematik für Studierende des Ingenieurwesens II	V + Ü	P	4 + 2	5	2	SL
Experimentalphysik A (16 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik I	V + Ü	P	4 + 2	6	1	SL
Experimentalphysik II	V + Ü	P	4 + 2	6	2	SL
Modulabschlussprüfung		P		4	2	PL: mündlich
Experimentalphysik B (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik III	V + Ü	P	4 + 2	7	3	PL: schriftlich
Experimentalphysik C (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik IV	V + Ü	WP	4 + 2	7	4	PL: schriftlich
Experimentalphysik V	V + Ü	WP	4 + 2	7	4	PL: schriftlich
Theoretische Physik A (18 ECTS-Punkte)						
Theoretische Physik I	V + Ü	P	4 + 2	7	4	SL
Theoretische Physik II	V + Ü	P	4 + 2	7	5	SL
Modulabschlussprüfung		P		4	5	PL: mündlich

Physiklabor (8 ECTS-Punkte)						
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 1	V + Ü + S	P	4	4	4	PL: mündlich und schriftlich
Kleines Physiklabor für Anfänger und Anfängerinnen Teil 2	V + Ü + S	P	4	4	4	PL: mündlich und schriftlich
Theoretische Physik B (7 ECTS-Punkte)						
Kompakte Fortgeschrittene Theoretische Physik	V + Ü	P	4 + 2	7	6	SL
Kolloquium (2 ECTS-Punkte)						
Kolloquium	K	P		2	6	SL: Vortrag

- bb) In Absatz 4 wird die Angabe „Experimentalphysik B“ durch die Angabe „Experimentalphysik C“ ersetzt.
- cc) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „entweder zu einem Themengebiet des Moduls Experimentalphysik B oder des Moduls“ durch die Wörter „zu einem Themengebiet des Moduls Experimentalphysik B, Experimentalphysik C oder“ ersetzt.
- dd) In § 7 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Modul“	Anteil der Modulnote an der Endnote
Experimentalphysik A	24 Prozent
Experimentalphysik B	11 Prozent
Experimentalphysik C	11 Prozent
Theoretische Physik A	26 Prozent
Theoretische Physik B	13 Prozent
Physiklabor	15 Prozent

22. In **Anlage C** wird der **Abschnitt I** „Option Lehramt Gymnasium“ wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Gymnasium“ durch die Wörter „allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule“ ersetzt.
- b) In § 3 Absatz 12 wird die Tabelle wie folgt **geändert**:
- aa) In der Spalte Lehrveranstaltung werden die Wörter „Fachdidaktische Vorbereitungsveranstaltungen zum Orientierungspraktikum: Methoden, Modelle und Theorien der Unterrichtsplanung“ durch die Wörter „Fachdidaktisches Seminar“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Art“ wird jeweils die Angabe „V/S“ durch die Angabe „S“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 21. Dezember 2015

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor